

Gattiker das dadurch erlangte Geld für sich behalten hätte, so kann sie auch, an sich betrachtet, nicht anfechtbar sein deswegen, weil das dadurch erlangte aushingegeben worden ist; denn bei der gegenteiligen Auffassung würde die Unfechtbarkeit einer Rechts-handlung nicht von dieser Handlung selbst abhängen, sondern vom Eintritt einer spätern Tatsache. Von einer Unfechtbarkeit der Verpfändung könnte nur dann die Rede sein, wenn Verpfändung, dadurch erlangter Kredit, und Begünstigung der Bürgen Günthardt und Schlegel als eine einzige, zusammenhängende, nicht trennbare Rechts-handlung anzusehen wäre, wie das von der Klägerin behauptet wird. Allein diese Behauptung findet in den Akten keine Anhaltspunkte. Die bloße Tatsache, — die übrigens zweifelhaft erscheint und auch keineswegs etwa von der Vorinstanz festgestellt wird, — daß die Beklagte von der Begünstigungsabsicht Gattikers Kenntnis gehabt hätte, genügt, wie die Vorinstanz richtig ausführt, keineswegs, um die Verpfändungshandlung zu einem anfechtbaren Rechtsgeschäft zu stempeln. Zu diesen Erwägungen kommt endlich noch folgendes, um die Unanfechtbarkeit der angefochtenen Rechts-handlung und die Unbegründetheit der vorliegenden Klage vollends darzutun: Die Anfechtungsklage hat zum Zweck die Rückgewähr des auf anfechtbare Weise erlangten und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes (vergl. Art. 291 des Schuldbetr. u. Konk.=Ges.); sie ist zu richten gegen denjenigen, der das angefochtene Rechtsgeschäft abgeschlossen hat oder auf anfechtbare Weise befriedigt worden ist, sowie — was hier nicht in Betracht kommt — gegen dessen Erben, und gegen bösgläubige Dritte. Nun hätte aber die vorliegende Klage gar nicht den Erfolg, einen von der Beklagten erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteil wieder zurückzuerlangen; denn die Beklagte hat gar keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil erworben, da sie ja als Gegenleistung für das Pfandrecht das Darlehen gewährt hat. Eine Begünstigung haben einzig die Bürgen Villaz, Günthardt und Schlegel, erfahren; würde nun die Anfechtungsklage als begründet erklärt, hätte das zur Folge, daß die Beklagte einen Verlust erleiden würde auf der dargeliehenen Summe, während sie aus dem Darlehen gar keinen Vorteil gezogen hat und die Verpfändung den Gläubigern keinen Nachteil brachte, daß dagegen

die Zahlung an die Gewerbebank Zürich für Villa, welche das Vermögen Gattikers vermindert, die Gläubiger benachteiligt und die Bürgen Günthardt und Schlegel begünstigt hat, gleichwohl bestehen bliebe — eine Konsequenz, die allein schon das unhaltbare des klägerischen Anspruches zeigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. März 1903 in allen Teilen bestätigt.

47. Urteil vom 22. Dezember 1902 *

in Sachen Konkursmasse Eduard Schädeli, Besh. u. Ber.-Kl.,
gegen Konkursmasse Firma Ed. Schädeli & Cie.,
Kl. u. Ber.-Besh.

Recht der Konkursgläubiger, einen Kollokationsprozess, von dem die Konkursverwaltung abgestanden, weiterzuführen. — Abtretung von Rechtsansprüchen der Masse an einzelne Gläubiger. Art. 260 Sch.-u. K.-Ges. Das Recht zur Weiterziehung eines Urteils kann nicht Gegenstand der Abtretung sein. Natur der « Abtretung ». — Selbständiges Recht der Konkursgläubiger zur Weiterführung des Prozesses? Art. 250 eod. Interventionsbefugnis?

A. Am 30. März 1901 löste sich die aus dem Komplementär Eduard Schädeli und dem Kommanditär Otto Welti bestehende Kommanditgesellschaft Ed. Schädeli & Cie. durch Vereinbarung der beiden Gesellschafter auf. Schädeli übernahm die Aktiven und Passiven der Gesellschaft, wogegen er die 10,000 Fr. betragende Kommandite an Welti baldmöglichst zurückzahlen sollte. Zu diesem Zwecke verkaufte er dem letztern am 1. April 1901 das Eisenwarenlager der aufgelösten Gesellschaft für den vorläufig auf

* Dieses Urteil aus dem Jahre 1902 wird infolge Beschlusses der « Recueil-Kommission » des Bundesgerichts vom 6. Oktober 1903 hiemit nachträglich publiziert.

22,500 Fr., — nachträglich, am 22. April, aber auf 21,310 Fr. — festgesetzten Preis, mit welchem die Kommanditsumme verrechnet wurde. Am 3. April erfolgte die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister, wobei gleichzeitig unter der nämlichen Firma eine neue Kommanditgesellschaft eingetragen wurde, bei der Schädeli wieder als Komplementär und Engelhardt Gredig mit einer Kommanditsumme von 500 Fr. als Kommanditär figurierte. Am 16. April 1901 wurde auch diese Gesellschaft wieder gelöscht mit dem Vermerke, es habe Schädeli deren Aktiven und Passiven übernommen. Infolge Insolvenzerklärung fand dann am 5. Mai 1901 die Konkursöffnung über Eduard Schädeli statt. Zur Masse dieses Konkurses wurden auch diejenigen Aktiven gezogen, welche Schädeli von der am 30. März aufgelösten Gesellschaft übernommen hatte. Am 20. Mai 1901 wurde nachträglich auch über diese Kommanditgesellschaft, Ed. Schädeli & Cie. (Schädeli-Welti), der Konkurs eröffnet. Die Konkursmasse dieser Firma stellte sich nun auf den Standpunkt, daß der Auflösungsvertrag vom 30. März 1901 und die Übertragung der Gesellschaftsaktiven auf Schädeli anfechtbar seien. Sie sprach deshalb im Privatkonkurse Schädelis sämtliche von der aufgelösten Gesellschaft (Schädeli-Welti) herrührenden Vermögensstücke an, indem sie in erster Linie verlangte, es seien dieselben in ihr Aktivenverzeichnis aufzunehmen, eventuell aber eine Konkursforderung gegenüber der Privatkonkursmasse geltend machte im Betrage des Erlöses, welchen die Liquidation dieser Vermögensstücke ergeben werde. Da die genannte Masse diese Begehren nach beiden Richtungen bestritt, leitete die Ansprecherin im Sinne derselben im beschleunigten Verfahren Klage ein. Mit Entscheid vom 19. September 1902 hieß der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich den eventuellen Standpunkt der Klägerin gut, indem er erkannte: Es sei die von ihr bei der Beklagten angemeldete Forderung in der Höhe des Erlöses aus den Aktiven Nr. 22, 1390 und 1395—1398 der Beklagten begründet und zu kollozieren.

Die beklagte Konkursmasse des Eduard Schädeli ergriff gegen dieses Erkenntnis die Weiterziehung mit dem Antrage auf gänzliche Abweisung der Klage, wurde aber von der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes laut Urteil vom 4. November 1902 mit ihrem Rekurse abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Ehefrau des Eduard Schädeli, Hermine Schädeli-Straub, die im Konkurse ihres Ehemannes mit einer Weibergutsforderung figuriert, rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht. Sie beantragte, die Klage gänzlich abzuweisen und den geltend gemachten Anspruch zu verwerfen.

Der Berufungseingabe liegt eine Erklärung des Konkursamtes Außerstahl bei, dahin lautend, es trete diese Behörde als Verwalterin der Konkursmasse Eduard Schädeli dem Herrn Dr. E. C. namens und als Anwalt der Ehefrau Schädeli das Recht der Weiterziehung des Prozesses gegen die Konkursmasse Ed. Schädeli & Cie. betreffend Eigentum an das Bundesgericht und die damit verbundenen Rechte ab.

In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Berufungsklägerin den gestellten Berufungsantrag. Eventuell macht er noch geltend, es sei zu erkennen, daß die sämtlichen Passiven, welche Schädeli durch den Auflösungsvertrag übernahm, von der Gegenpartei wieder zu übernehmen seien, in der Meinung, daß die Gesellschaftsgläubiger ihre Befriedigung zuerst bei der klägerischen Konkursmasse suchen müssen. Weiter eventuell beantragt er, im Urteilsdispositiv zu sagen, daß die Rechte der Ehefrau Schädeli, als gutgläubiger Dritten, durch die Gutheißung des Klagebegehrens nicht berührt werden.

Der Vertreter der Berufungsbeklagten schließt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides, wobei er speziell auch die Legitimation der Frau Schädeli zur Prozeßführung in Abrede stellt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Berufung ist nicht eingereicht worden von der Konkursmasse des Eduard Schädeli, gegen welche das von der Konkursmasse Eduard Schädeli & Cie. gestellte und vorinstanzlich gutgeheißene Klagebegehren auf Zulassung zur Kollokation sich richtet. Als Berufungsklägerin tritt vielmehr, an Stelle der bisherigen Beklagten, die Ehefrau des Eduard Schädeli in ihrer Eigenschaft einer Gläubigerin in dessen Konkurs auf und zwar in eigenem Namen und nicht aus Auftrag und Vollmacht der Konkursmasse, welche letztere von einer Weiterziehung des vorinstanzlichen Entscheides an das Bundesgericht abgesehen hat. Es fragt sich nun vor allem, ob der Frau Schädeli, sei es ohne weiteres von Ge-

jetzes wegen, sei es vermöge der ihr von der beklagten Masse ausgestellten Cession, ein persönliches Recht zur Berufung an das Bundesgericht zustehe, oder ob ihr nicht die Legitimation als Berufungsklägerin fehle, in welchem Falle die Berufung von Amtes wegen als ungültig von der Hand zu weisen wäre.

2. Das genannte prozessualische Parteirecht läßt sich nun vorerst nicht (worauf die Berufungsklägerin laut ihrem Hinweise auf die produzierte Cessionsurkunde in erster Linie abzustellen scheint) aus Art. 260 B.-G. herleiten. Wenn dieser Artikel die einzelnen Gläubiger berechtigt, die Abtretung derjenigen „Rechtsansprüche“ zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet, so ist vor Allem zu bemerken, daß unter diesen Rechtsansprüchen nur solche materieller Art, Vermögensrechte, zu verstehen sind. Schon der Umstand, daß Art. 260 im Abschnitte über die Verwertung der Konkursaktiven seine Stelle gefunden hat, spricht für diese Annahme. Ihre Richtigkeit ergibt sich sodann namentlich auch deutlich daraus, daß Art. 260, indem er ein Vorzugsrecht der betreffenden einzelnen Gläubiger am Ergebnisse der Geltendmachung der abgetretenen Rechtsansprüche vorzieht und von einer Ablieferung des Ueberschusses an die Masse redet, notwendig davon ausgeht, diese Rechtsansprüche seien ihrer Natur nach der Verwertung fähig, es sei möglich, aus ihnen einen zu verteilenden Erlös zu erzielen. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu bei dem hier in Frage stehenden rein prozessualischen Rechte der Weiterziehung eines gerichtlichen Urteils an eine obere Instanz. Die Masse hat hier nicht etwa auf die weitere Geltendmachung eines von ihr erhobenen, vermögensrechtlichen, Anspruches verzichtet, sondern umgekehrt davon abgesehen, einen gegen sie eingeklagten Anspruch fernerhin zu bestreiten (vgl. auch Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Pfister gegen Eisenhut, Bd. XIX, Nr. 50, Erw. 1, S. 306). Es kann zudem in Wirklichkeit der einzelne Gläubiger kein Interesse daran haben, das Recht zur Bestreitung des Anspruches der Klägerin bezw. zur Aufrechterhaltung dieser Bestreitung durch Weiterziehung des Prozesses an die Oberinstanz sich im Sinne des Art. 260 cedere zu lassen, denn falls er auch den Prozeß gewinnen sollte, würde es ihm an einem Objekt fehlen, durch dessen Verwertung er sein Vorzugsrecht gemäß M. 2 des Artikels auszuüben vermöchte. Das obliegende

Urteil würde eben lediglich die Nichtexistenz des eingeklagten Anspruches auf Zulassung zur Kollokation feststellen.

Des fernern kann sich Frau Schädeli für die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit des Aktes, durch den ihr die Konkursverwaltung das Recht der Berufung cedierte, auch aus einem andern Grunde nicht auf Art. 260 B.-G. stützen: insofern nämlich die darin vorgesehene „Abtretung“ von Rechtsansprüchen keine Cession des Anspruches selbst im gesetzlichen Sinne ist, sondern ihr rechtlich nur die Bedeutung einer Bevollmächtigung zur Prozeßführung auf eigene Rechnung und Gefahr, aber mit der Verpflichtung zur Rechnungsablage gegenüber der Masse zukommt (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes Bd. XIX, Nr. 47, Erw. 2, S. 288; Jäger, Kommentar, Note 3, S. 405 zu Art. 260). Während so die Berufungsklägerin aus Art. 260 nur in der Stellung eines procurator in rem suam, d. h. zwar in ihrem persönlichen Interesse, aber im Namen der Masse, hätte als Prozeßpartei auftreten können, hat sie statt dessen die Weiterziehung in eigenem Namen und unter dem Titel eigenen Rechtes hiezu ergriffen.

3. In zweiter Linie ist zu prüfen, ob die Legitimation der Frau Schädeli zur selbständigen Einlegung der Berufung aus Art. 250 B.-G. sich begründen lasse, in welchem Artikel das Gesetz die für die Anfechtung des Kollokationsplanes gegebenen Rechtsmittel normieren will, speziell auch was die Frage anbelangt, wer in jedem Falle prozessualisch als anfechtungsberechtigte Partei zu gelten habe.

Es mag nun zunächst zuzugeben sein, daß Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dafür bestehen, den Gläubigern einzeln und persönlich die Befugnis einzuräumen, gegen die von einem behaupteten Mitgläubiger verlangte Kollokation noch fernerhin aufzutreten, nachdem die Masse, als die zunächst zur Bestreitung berechtigte Partei, auf die Weiterführung des Kollokationsprozesses verzichtet hat. Namentlich kann der Mangel einer solchen Befugnis den Gläubigern insofern ungerechtfertigter Weise zum Nachteil gereichen, als es denkbar ist, daß die Vertretung der Masse die Aufnahme einer unbegründeten Konkursforderung in den Plan zunächst, wie es ihre Pflicht ist, verweigert, im darauffolgenden Prozeß aber leichtfertig oder gar dolos den Abstand erklärt, oder die Ergreifung gesetzlicher Rechtsmittel unterläßt. Hätte statt dessen

die Masse schon von Anfang an von einer Bestreitung der betreffenden Konkursforderung abgesehen und sie kolloziert, so hätte jedem Gläubiger nach Abs. 2 in fine des Artikels ein persönliches Bestreitungsrecht zugestanden, was den Schluß nahe legt, daß ein derartiges Recht der Gläubiger auch in jenem erstern Falle wenigstens in der Form einer Befugnis zur Fortsetzung des von der Masse aufgegebenen Prozesses, anzuerkennen sei und es nicht angehe, hier die Gläubiger damit zu vertrösten, daß ihnen der Weg der Schadenersatzklage nach Art. 5 B.-G. gegen die fehlbaren Konkursorgane offen stehe. Von solchen Erwägungen ausgehend, hat denn auch das Bundesgericht in dem bereits citierten, dem vorliegenden analogen Falle Pfister gegen Eisenhut die Legitimationsfrage in diesem Sinne entschieden, indem es den Grundsatz aufstellte, daß jedem einzelnen Konkursgläubiger gemäß Art. 250 die Befugnis zustehe, auch ohne Cession resp. Ermächtigung seitens der Konkursmasse, die von der Masse aufgebene Bestreitung einer angemeldeten Forderung, aufzunehmen und zu diesem Zwecke den Prozeß auf eigene Rechnung (mit der Wirkung des Art. 250, Abs. 3) fortzusetzen.

Indessen hält diese Lösung der Frage vor einer genauen Prüfung derselben nicht Stand, da sich das genannte Gläubigerrecht weder herleiten läßt aus dem Wortlaute des Gesetzes, noch aus der Interpretation seines Inhaltes, letzteres speziell auch nicht durch Kombination der in den Art. 250 und 260 zum Ausdruck gekommenen Rechtsätze. Darüber ist des nähern zu bemerken:

Hätte der Gesetzgeber die beanspruchte Befugnis den einzelnen Gläubigern wirklich einräumen wollen, so würde er wohl, da sie sich nicht von selbst versteht, sie in einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung vorsehen haben, wie er das auch hinsichtlich des Rechtes auf Abtretung von Rechtsansprüchen im Sinne von Art. 260 getan hat. Nun fehlt es aber nicht nur an einer solchen Bestimmung, sondern es steht der Annahme einer dahingehenden, wenn auch nicht zum positiven Ausdruck gekommenen Absicht des Gesetzgebers zunächst schon die Fassung des Art. 250 entgegen. Dieser Artikel unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Arten der Anfechtung des aufgelegten Kollokationsplanes: derjenigen bei Abweisung und derjenigen bei Zulassung eines angemeldeten Konkursgläubigers, und es erfahren die beiden Fälle eine ver-

schiedene Behandlung gerade in Betreff der Frage, wer die zur Prozeßführung legitimierten Parteien seien: Im Falle der Zulassung einer Forderung wird jeder Gläubiger für berechtigt erklärt, als Kläger die gerichtliche Wegweisung der Forderung aus dem Plane zu verlangen. Im Falle der Abweisung dagegen hat der Abgewiesene nach dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes seine Klage auf Zulassung nicht gegen seine einzelnen Mitgläubiger zu richten, sondern gegen die Masse, d. h. die Vertreterin der Gesamtgläubigerschaft. Es wird damit ermöglicht, die Frage der Kollokation des betreffenden Gläubigers in einem einzigen Prozeßverfahren zur Entscheidung zu bringen, während diese Frage zu einer Mehrheit von Prozessen Veranlassung geben müßte, wenn der Abgewiesene seine Klage gegen jeden Gläubiger einzeln als Beklagten zu richten hätte. Dieser spezielle Grund hat bei der Beratung des Gesetzes in der ständerätlichen Kommission dazu geführt, im Prozesse mit dem auf Zulassung oder bessern Rang klagenden Gläubiger der Masse und ihr allein stets die Passivlegitimation zuzuerkennen, entgegen einem Antrage, wonach Klagen auf Einweisung in eine höhere Rangklasse gegen die Gläubiger einzeln zu richten gewesen wären (vgl. Protokoll der ständerätlichen Kommission von 1886, S. 129, Vota Hoffmann und Ruchonnet). Zur gleichen Auslegung sieht man sich gezwungen durch das dritte Alinea des Art. 250, namentlich durch die dieses Alinea einleitenden Worte: „Im letztern Falle . . .“ Denn danach wird das Vorrecht auf den Prozeßgewinn den einzelnen Gläubigern nur dann eingeräumt, wenn sie als Kläger auf Wegweisung eines Andern aus dem Kollokationsplan geklagt haben, wie ebenfalls schon in den gesetzgebenden Räten ausdrücklich hervorgehoben worden ist (vgl. Bericht der ständerätlichen Kommission vom 13. November 1886, S. 23). Der Fall also, wo umgekehrt die Klage auf Zulassung zur Kollokation geht, findet sich in Art. 3 nicht vorsehen. Nun hätte doch konsequenter Weise das Vorrecht auf den Prozeßgewinn für beide Fälle gleichmäßig statuiert werden müssen, sofern der Gesetzgeber überhaupt Willens gewesen wäre, im letzterwähnten dieser Fälle den einzelnen Gläubigern neben der Masse, wenn auch nur in subsidiärer Weise, Parteirechte zuzugestehen. Daß er dies aber nicht wollte, ergibt sich, abgesehen von dem schon Gesagten, namentlich noch aus einem andern Grunde: aus

der Stellung, die den mit der Vertretung der Masse betrauten Organen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zusteht. Diese Organe vertreten, soweit ihre Kompetenzen reichen, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit, *uti universi*, und es müssen deshalb (besondere gesetzliche Ausnahmen vorbehalten), ihre Rechtsakte auch für sämtliche Gläubiger einzeln, *uti singuli*, verbindlich sein. Dies gilt speziell auch von der Anhebung und Durchführung von Prozessen seitens der Masse, worüber ja deren Organe (Konkursverwaltung und eventuell Gläubigerausschuß) ausschließlich und endgültig zu entscheiden befugt sind (vgl. Art. 237, Ziffer 3), im Gegensatz zum Falle des Art. 260, der ein subsidiäres Recht des einzelnen Gläubigers zur Geltendmachung der darin vorgesehenen Rechtsansprüche statuiert. Wollte man dem entgegen einem jeden Konkursgläubiger die Befugnis zugestehen, den Prozeßabstand, den die Massevertretung ausdrücklich oder stillschweigend, durch Nichtergreifung eines Rechtsmittels, erklärt, nachträglich wieder in Frage ziehen, mit der Begründung, es handle sich um einen die Gläubiger für sich nicht bindenden Verzicht auf ein prozessuales Recht, so würde dies (abgesehen davon, daß eine „Abtretung“ nach Art. 260, wie erwähnt, hier nicht Platz greifen kann) zu der Konsequenz führen, daß den Gläubigern in entsprechender Weise die Ausübung irgend welcher sonstiger prozessualischer Rechte zugestehen wäre, z. B. die Befugnis, ein von der Masse aufgegebenes Beweismittel zu verwerten. Dadurch würde offenbar die Vertretung der Masse auf Schritt und Tritt in der Möglichkeit freier, den Umständen angepaßter Entschliekung gehemmt; die einzelnen Gläubiger wären ihr gleichsam als Oberinstanz vorgefetzt; und eine ungebührliche Verschleppung des Verfahrens wäre die Folge. Daß der Gesetzgeber ein solches Successionsrecht der Gläubiger in die Parteistellung der Masse nicht gewollt haben kann, ergibt sich im fernern daraus, daß er es des gänzlichen an einer Normierung seiner Ausübung hat fehlen lassen, namentlich nirgends den zuständigen Amtsstellen zur Pflicht gemacht hat, den einzelnen Gläubigern von dem zu Ungunsten der Masse ergangenen Urteile, bezw. von dem Verzicht der Masse auf dessen Weiterziehung Kenntnis zu geben, welche Vorkehrungen doch erforderlich wären, um allen Gläubigern gleichmäßig und un-

parteilich den Eintritt in den Prozeß zu ermöglichen. Dafür wäre auch die bloß 5 Tage betragende Appellationsfrist viel zu kurz bemessen worden. All' das läßt darauf schließen, daß der Verzicht der Massevertretung auf Ergreifung eines Rechtsmittels ohne weiteres auch für jeden Gläubiger verbindlich sein soll, daß er das nicht weitergezogene Urteil als rechtskräftig anzuerkennen hat. Damit befindet man sich denn auch in Einklang mit der durch die bundesrechtliche Praxis bereits sanktionierten Auffassung, daß, wenn die Masse als Beklagte im Kollokationsprozesse einen Vergleich abschließt, oder den eingeklagten Anspruch anerkennt, auch die einzelnen Gläubiger daran gebunden sind (vgl. Arch. III, Nr. 18, bundesgerichtliche Entscheide, Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 71, S. 391). Wenn Dispositionsakte der Masse über den im Streite liegenden materiellen Rechtsanspruch die Gläubiger binden, so ist nicht einzusehen, warum das Gleiche nicht auch bei der Verfügung über ein prozessuales Recht, wie sie in der Unterlassung der Weiterziehung eines ergangenen Urteils liegt, Geltung haben sollte.

Endlich läßt sich die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur Fortsetzung des Prozesses auch nicht etwa damit begründen, daß ihnen ein Recht zur Intervention im Prozesse zustehe. Ein solches prozessuales Recht sieht das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht vor. Dieses Gesetz ordnet aber das Rechtsverhältnis der einzelnen Konkursgläubiger zur Konkursverwaltung und zum Gläubigerausschuß und damit die Parteirechte im Kollokationsprozesse in ausschließlicher Weise, so daß allfällige prozessuale Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, auf welche sich eine solche Interventionsbefugnis stützen ließe, hier nicht zur Anwendung kommen können, und demgemäß auch nicht Art. 66 des Bundesgesetzes betr. die Organisation der Bundesrechtspflege, welcher Artikel sonst derartige Bestimmungen auch für die bundesgerichtliche Instanz vorbehält.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen mangelnder Legitimation der Berufungsklägerin zur Prozeßführung nicht eingetreten.